

## **Treffen Sie Vorsorge für Krankheit, Behinderung, Alter**

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

### **Vollmacht und Betreuungsverfügung**

Informationen und Beratung in Mannheim durch:

#### **Kommunaler Betreuungsverein Mannheim e.V.**

1. Mittwoch im Monat, Beginn: 17:00 Uhr, Keine Anmeldung erforderlich  
K 1, 7 - 13, 68159 Mannheim (Erdgeschoss)  
Herr Petraschke Tel. 293-9389  
Herr Mitsch Tel. 293-9489

#### **Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.**

Nur nach vorheriger tel. Terminabsprache  
B 5, 3 - 4, 68159 Mannheim  
Frau Huber, Tel. 120800

#### **Öffentliche Beglaubigungen von Vollmachten in Mannheim**

##### **Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim**

K 1, 7-13. 68159 Mannheim  
Ansprechpartner: Herr Tybussek (nach vorheriger Terminvereinbarung),  
Tel.: 293-9488  
Kosten: 10,--EUR für jede Beglaubigung.  
Öffentliche Beglaubigungen werden auch durch das Notariat Mannheim (N 7,19)  
vorgenommen.

#### **Betreuungsverfügungen**

##### **Hinterlegung in Mannheim**

##### **Amtsgerichtes – Betreuungsgericht -**

A 2, 1, 68159 Mannheim.  
Telefon: 0621 292-0

#### **Patientenverfügung**

##### **Beratung und Informationen**

Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.  
Patientenberatung Rhein-Neckar  
Dr. Gökçe Karakaş  
Max-Joseph-Straße 1, 68167 Mannheim  
Tel. 336 97 25

## Vorsorgevollmacht

Jeder kann unverhofft einen Unfall oder einen Schlaganfall erleiden, von einem altersbedingten geistigen Abbauprozess betroffen werden oder sonst wie schwer erkranken. Wenn Sie dann Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und den Angehörigen (auch Ehegatten und Kindern) in gesunden Tagen keine ausreichende Vollmacht erteilt haben, erfolgt die Bestellung einer rechtlichen Betreuung (vorrangig Angehörige) beim Betreuungsgericht.

Sie können eine oder mehrere Personen bevollmächtigen oder die Befugnisse auf verschiedene Personen aufteilen.

In der Vollmacht können Sie im Einzelnen regeln, für welche Aufgabenbereiche (Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung) diese gelten soll.

Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in diesem Regelungsbe-  
reich vom Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung angeordnet werden.

Die Vorsorgevollmacht sollte jedoch nur einer absoluten **Vertrauensperson** erteilt werden.

Wenn bekannt wird, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht missbraucht, bestellt das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer.

Zusätzlich zur Vollmacht ist eine **Bankvollmacht** für alle Konten, Depots und/oder Schließfächer zu erteilen.

### **Unterschrift:**

#### **Bestätigung**

Diese wird empfohlen, z.B. durch die Hausbank oder den Hausarzt.

#### **Öffentliche Beglaubigung**

Sie muss auf jeden Fall bei allen Rechtsgeschäften erfolgen, bei denen ein Formzwang besteht, z.B. Grundstücksverfügungen, Erbschaftsausschlagung.

#### **Notarielle Beurkundung**

Sie wird empfohlen, wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen.  
Bei der Beurkundung bestätigt der Notar die Geschäftsfähigkeit.

**Unterschreiben Sie die Vollmacht erst bei der Bestätigung, öffentlichen Beglaubigung oder notariellen Beurkundung.**

## Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen und **keine Vertrauensperson** hat, die man bevollmächtigen kann.

Bei der Betreuungsverfügung geht es nicht darum, eine Betreuung zu vermeiden, sondern insbesondere die Auswahl des Betreuers und dessen Pflichten zu beeinflussen.

Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das Gericht und den bestellten Betreuer grundsätzlich – soweit zumutbar - zu beachten.

Das Gericht kontrolliert den Betreuer, überwacht z.B. Zahlungsvorgänge auf den Konten, erteilt Genehmigungen und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben der Betreuungsverfügung.

Beispielhafte Festlegungsschwerpunkte:

### **Verwaltung des Vermögens**

- Wie soll über Einkommen, Vermögen, Grundstücke verfügt werden?
- Welche Gegenstände sollen bei einer Wohnungsauflösung verkauft bzw. verschenkt werden?
- Wer erhält wann und in welchem Umfang Geschenke oder Spenden?

### **Sorge für die Gesundheit**

- Welcher Arzt soll zuständig sein?
- Besteht eine Patientenverfügung?
- Pflegerische Versorgung
- Falls Pflegebedürftigkeit eintritt, wie soll die Pflege zu Hause aussehen?
- Falls es sich nicht umgehen lässt, in welchem Heim soll die Aufnahme erfolgen?

### **Sonstige Wünsche**

- Welche Lebensgewohnheiten sollen weitergeführt werden in Bezug auf Alltagsgewohnheiten, Freizeitaktivitäten, Urlaub, Geburtstagsfeier etc.?

**Bei Menschen, mit denen eine Verständigung nicht mehr möglich ist, ist die Betreuungsverfügung sehr hilfreich.**

Sinnvoll ist es auch, die Betreuungsverfügung regelmäßig zu aktualisieren, um sie damit der Wandlung eigener persönlicher Vorstellungen anzupassen.

## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, kann die Patientenverfügung als Ergänzung und Auslegungshilfe für Ihre Patientenverfügung dienen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die Ärzte und das Behandlungsteam und wird erst wirksam, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, die notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu Behandlungen direkt kund zu tun.

### **Besonders wichtig sind die bevollmächtigten Personen.**

Diese müssen in der Lage sein, die in der Patientenverfügung geäußerten Wünsche, Werte und Verfügungen zu vertreten.

Bei der Benennung ist zu bedenken, dass nahestehende Menschen in kritischen Situationen besonders schweren Belastungen und Konflikten ausgesetzt sein können.

Die bevollmächtigten Personen müssen ausreichend informiert sein.

**Die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn die konkreten Inhalte mit der aktuellen Situation übereinstimmen.** Keine vagen oder umgekehrt juristisch zu eng formulierten Aussagen.

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen.

**Sie sind aber nicht ein für alle Mal an Ihre schriftliche Patientenverfügung gebunden. Diese kann jederzeit formlos widerrufen werden.**

Die Patientenverfügung sollten Sie bei Änderung Ihrer gesundheitlichen Situation und/oder Ihrer persönlichen Verhältnisse anpassen.

Spätestens nach 2 Jahren sollten Sie durch Unterschrift bestätigen, dass die Verfügung noch Ihren Vorstellungen entspricht.

**Vor dem Erstellen Ihrer Patientenverfügung sollten Sie eine fachliche und medizinische Beratung in Anspruch nehmen.**